

Bekanntmachung

19. Nachtrag zur Satzung der Gemeinsamen Betriebskrankenkasse der Gesellschaften der 'textilgruppe hof'

Der Verwaltungsrat unserer Betriebskrankenkasse hat in seiner Sitzung am 2. Juli 2013 die folgenden Änderungen der Kassensatzung beschlossen:

§ 1 Name, Sitz und Bezirk der BKK

- I. Die Betriebskrankenkasse ist eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts und führt den Namen:

BKK Textilgruppe Hof

und hat ihren Sitz in 95028 Hof.

- II. Die Zuständigkeit der BKK erstreckt sich auf die Betriebe:

- **der Hoftex Group AG** (vorm. Textilgruppe Hof AG)
- **der Hoftex GmbH** (vorm. Hof Garn GmbH)
- **der Hoftex Weberei GmbH** (vorm. Hof Weberei GmbH)
- **der Tenowo GmbH** (vorm. eswegee Vliesstoff GmbH)
- **der Hoftex Immobilien I GmbH** (vorm. Textilgruppe Hof Immobilien GmbH)
- **der Neutex Home Deco GmbH.**

Die Betriebskrankenkasse ist für Versicherungspflichtige und Versicherungsberechtigte geöffnet, die im Freistaat Bayern ihren Beschäftigungs- oder Wohnort haben.

§ 9a Prämienzahlung gemäß § 242 Abs. 2 SGB V

- I. Die Betriebskrankenkasse zahlt ihren Mitgliedern für jeden Tag der Mitgliedschaft für das Kalenderjahr **2013** eine einkommensunabhängige Prämie von jährlich bis zu **60 EUR**. Ein voller Kalendermonat ist mit 30 Tagen anzusetzen.

Auszahlungen an Mitglieder, die sich mit der Zahlung ihrer Beiträge im Rückstand befinden, sind ausgeschlossen. Es erfolgt eine Verrechnung mit der Beitragsforderung.

- II. Die Prämienauszahlung erfolgt durch Verrechnungsscheck an das Mitglied. Die Betriebskrankenkasse informiert jedes Mitglied schriftlich über die Prämienauszahlung.

Die Auszahlung der Prämie erfolgt jährlich rückwirkend für das abgelaufene Kalenderjahr bis zum 31. März des Folgejahres an das Mitglied.

§ 12 b Primärprävention

Zur Verbesserung des allgemeinen Gesundheitszustands und insbesondere als Beitrag zur Verminderung sozial bedingter Ungleichheit von Gesundheitschancen erbringt die Betriebskrankenkasse auf Basis des Leitfadens Prävention – Handlungsfelder und Kriterien des GKV-Spitzenverbandes zur Umsetzung von §§ 20 und 20a SGB V vom 21. Juni 2000 in der jeweils gültigen Fassung – Leistungen zur primären Prävention nach dem

- Setting-Ansatz
- individuellen Ansatz mit folgenden prioritären Handlungsfeldern:

Bewegungsgewohnheiten:

- Reduzierung von Bewegungsmangel durch gesundheitssportliche Aktivität
- Vorbeugung und Reduzierung spezieller Risiken durch geeignete verhaltens- und gesundheitsorientierte Bewegungsprogramme

Ernährung:

- Maßnahmen zur Vermeidung von Mangel- und Fehlernährung
- Maßnahmen zur Vermeidung und Reduktion von Übergewicht

Stressmanagement:

- Maßnahmen zur Förderung von Stressbewältigungskompetenzen (multimodales Stressmanagement)
- Maßnahmen zur Förderung von Entspannung (palliativ-regeneratives Stressmanagement)

Suchtmittelkonsum:

- Maßnahmen zur Förderung des Nichtrauchens
- Maßnahmen zum gesundheitsgerechten Umgang mit Alkohol/ Reduzierung des Alkoholkonsums

Leistungen, die von der Betriebskrankenkasse selbst erbracht werden, werden ohne Kostenbeteiligungen der Versicherten gewährt.

Für Leistungen von Fremdanbietern wird, sofern sie den im o. g. Handlungsleitfaden aufgeführten Qualitätskriterien genügen, bei Vorlage einer Teilnahmebestätigung **einschließlich eines Nachweises über die Teilnahme an mindestens 80 v. H. der Kurseinheiten**, ein einmaliger Finanzierungszuschuss in Höhe von 90 v. H. der entstandenen Kosten, max. aber 90 EUR je Maßnahme gewährt. **Der Anspruch ist pro Kalenderjahr begrenzt auf zwei Maßnahmen aus den genannten Handlungsfeldern.**

§ 16 Zusätzliche Leistungen gemäß § 11 Abs. 6 SGB V

Die BKK gewährt Ihren Versicherten Leistungen gemäß § 11 Abs. 6 SGB V.
Art, Dauer und Umfang der Leistungen ergeben sich aus den nachfolgenden Regelungen:

§ 16 d Zusätzliche Leistung Professionelle Zahnreinigung

- I. Versicherte können zusätzlich zu ihren in § 28 Abs. 2 SGB V geregelten Ansprüchen eine professionelle Zahnreinigung in Anspruch nehmen, soweit die Leistung von einem Zahnarzt durchgeführt oder veranlasst wurde.
- II. Die professionelle Zahnreinigung muss folgende Kriterien erfüllen:
 - a. Überprüfung und/oder Unterweisung in der häuslichen Mundhygiene mit speziellen Maßnahmen (z.B. Anfärben), Inspektion der Zähne und des Zahnfleisches.
 - b. Gründliche Zahnreinigung (Zahnstein, Beläge, Verfärbungen) und der Zahnzwischenräume, Politur der Zähne (z.B. mit Pulverstrahlgeräten und speziellen Polierern), der Füllungen und Kronenränder, damit sich für eine gewisse Zeit auf der glatten Oberfläche keine Bakterien mehr festsetzen können.
 - c. Fluoridierung der Zähne mit konzentrierten Präparaten.
 - d. Ggf. die Abgabe einer Ernährungsempfehlung.

Für Leistungen, die die Voraussetzungen nach Abs. I und II erfüllen, übernimmt die BKK nach Vorlage der Rechnungsoriginale **100 v.H.** der Kosten, maximal aber je Versicherten und Kalenderjahr **40 EUR**.

Die vorstehend genannten Satzungsänderungen traten zum 1. Juli 2013 in Kraft.

Die vom Verwaltungsrat am 2. Juli 2013 beschlossene Satzungsänderung wurde von der Regierung von Mittelfranken – Oberversicherungsamt Nordbayern – mit Bescheid vom 15. Juli 2013, AZ: 14.4-6323-146-5/13, genehmigt.

Die komplette Satzung finden Sie im Impressum auf unserer Homepage (www.BKK-Textilgruppe-Hof.de) oder liegt zur Einsichtnahme in den Kassenräumen aus.

BKK Textilgruppe Hof



Der Vorsitzende des Verwaltungsrates
Schoberth



Der Vorstand
Knöchel

Aushang für 4 Wochen am:

07. August 2013

Abnahme der Bekanntmachung am: